

# Botschaft betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1985)

Heft 3

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938932>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Bundesblatt Nr. 23 Band II vom 18.6.85

Botschaft betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer.

## 1 Bisherige Regelung

### 11 Einleitung

Artikel 18 der Bundesverfassung erklärt jeden Schweizer wehrpflichtig. Aufgrund von Artikel 45<sup>bis</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung ist der Bund ermächtigt, für die Auslandschweizer Sonderbestimmungen zu erlassen. Schon mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 (SR 519.3) über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer wurde ihre Wehrpflicht den ganz anderen Voraussetzungen angepasst:

- In *Friedenszeiten* sind sie vom Instruktionsdienst (Schulen und Kurse), von der gemeindeweißen Waffen- und Ausrüstungsinspektion und von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit, sofern sie militärischen Auslandurlaub haben und sich im Ausland aufhalten. Sie können Schulen und Kurse jedoch freiwillig bestehen (BRB vom 17. Nov. 1971 über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger; SR 511.13).
- Bei einer *Teilmobilmachung* haben die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen nicht einzurücken, sofern sie sich im Ausland aufhalten.
- Bei einer *Allgemeinen Kriegsmobilmachung* haben die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen des *Auszuges* und der *Landwehr* einzurücken. Diese Vorschrift erfasst somit die Dienstpflichtigen vom 20. bis 42. Altersjahr. Dem Bundesrat steht es zu, diejenigen Länder zu bestimmen, aus denen eingerückt werden muss.

Am 1. Januar 1984 waren auf der ganzen Welt 37 992 Angehörige der Armee, Ersatzpflichtige und Nichteingeteilte erfasst. Davon wären im Falle einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung höchstens 23 207 Auszugs- und Landwehr-Angehörige einrückungspflichtig, sofern der Bundesrat diese Pflicht auf alle Länder ausdehnen würde:

## Übersicht

*Die seit dem 1. Januar 1962 gültige Regelung der Einrückungspflicht der Auslandschweizer bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung (Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer; SR 519.3) soll den veränderten militärischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Diese Pflicht wurde in den letzten Jahrzehnten mehrmals überprüft und die Regelung auf die militärischen Bedürfnisse und politischen Gegebenheiten ausgerichtet.*

*Als Ausgangslage diente die Beurteilung der Möglichkeit zum rechtzeitigen Einrücken im heutigen Umfeld. In Berücksichtigung der rasch wechselnden Bedrohungsbilder hat der Bundesrat bereits heute die Kompetenz, diejenigen Länder zu bezeichnen, aus denen bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung die Auslandschweizer einzurücken haben. Die Vorlage gewichtet die praktische Einrückungs- und militärische Einsatzmöglichkeit und berücksichtigt gleichzeitig die verfassungsmässig verankerte allgemeine Wehrpflicht, die Bedeutung der Fünften Schweiz sowie den Verwaltungsaufwand.*

Fortsetzung: Militärdienst für AUSLANDSCHWEIZER

*Wir beantragen daher:*

- die Einrückungspflicht im Falle einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung, in Anlehnung an die Regelung über die Militärsersatzpflicht, auf die ersten drei Jahre (nach jeder Beurlaubung ins Ausland) des Auslandsaufenthaltes zu beschränken;
- die Einrückungspflicht auch auf die Landsturm-Angehörigen auszudehnen;
- dem Bundesrat die Kompetenz zu belassen, diejenigen Länder zu bestimmen, aus denen eingerückt werden muss.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit in dieser Sache weiter informieren.

\*\*\*\*\*

Als neue Mitglieder begrüßen wir in unserem Verein sehr herzlich:

Herrn Kurt Hungerbühler, Churerstr., Nendeln  
 Familie Peter Hoffmann, Im Rösle 3, Schaan  
 Herrn Bruno Jud, Wethsteig 65, Mauren  
 Frau Ursina Kindle-Fausch, Unterfeld, Triesen  
 Herrn Christian Lenherr, Rosenstr.46, Mauren  
 Familie Mleczek Maurus, Malarsch 64, Schaan  
 Herr August Schoch, Malarsch 71, Schaan  
 Frau Weigelt, Doris, Aubündt 6, Vaduz  
 Herrn und Frau Klee, Schwefelstr. 37, Vaduz

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und freuen uns über diesen, Ihren Entschluss.

